



Vertrag

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW,
Schifferstraße 10, 47059 Duisburg,
dieses vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste
NRW,**

- nachfolgend „Land NRW“ genannt -

und



- nachfolgend „Provider“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Land NRW“) gestattet dem Provider in den dafür von der Polizei Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Polizei NRW“) genannten Liegenschaften in dem Technikraum Polizei die für die Entgegennahme von Alarmen in NRW notwendigen Kommunikationsgeräte und/oder Netzabschlüsse zur Anschaltung an die Alarmempfangsgateways für Gefahrenmeldeanlagen (nachstehend: Gateways) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren (nachstehend ÜEA) gemäß der ÜEA-Richtlinie NRW nebst Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Außerdem gestattet das Land NRW dem Provider die Gateways an die von der Polizei vorgegebenen Schnittstellen anzuschalten, die ebenfalls in der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen beschrieben sind.
- (2) Voraussetzung für die Gestattung nach Abs. 1 ist die Zulassung als Provider gemäß den Regelungen der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übernimmt die formale Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Verfahren „Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“. Technische und/oder anlassbezogene Prüfungen/Überprüfungen obliegen nicht dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- (3) Bestandteil dieses Vertrages ist die ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Land NRW weist darauf hin, dass es dem Provider im Alarmfall polizeiliche Hilfe nur im Rahmen der verfügbaren Kräfte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften gewähren wird.
- (5) Das Land NRW wird vor der Aufnahme von Tätigkeiten durch den Provider Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen des in Polizeidienstgebäuden eingesetzten Personals durchführen. Es darf nur solches Personal eingesetzt werden, dass die Zuverlässigkeits- und/oder Sicherheitsüberprüfung ohne Bedenken durchlaufen hat.

§ 2 Technische Änderungen

- (1) Die zur Unterbringung der Empfangstechnik bei der Polizei notwendige Einrichtung (Technikschrank inkl. unterbrechungsfreier Stromversorgung) stellt das Land NRW zur Verfügung.
- (2) Der Provider verpflichtet sich, dem Land ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Gateway zur Verfügung zu stellen und dieses bei geänderten technischen Einrichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an diese geänderten technischen Einrichtungen der Polizei des Landes NRW anzupassen.

- (3) Das Land NRW unterrichtet den Provider schriftlich über beabsichtigte Änderungen an technischen Einrichtungen sowie an Änderungen der Software bzw. Konfiguration zum frühestmöglichen Zeitpunkt, so dass die Vertragspartner die neuen technischen Einrichtungen zum selben Zeitpunkt in Betrieb nehmen können.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für Einbau, Unterhalt, Betrieb (ausgenommen Stromkosten), Verlegung, Ergänzung oder Abbau der Einrichtung trägt der Provider.
- (2) Der Provider entrichtet an das Land NRW eine Gebühr in Höhe von **5,00 EUR monatlich für jede an die Einrichtung angeschlossene Übertragungseinrichtung**. Die Abgabe ist jeweils zum 30. September für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Der Provider hat dem Land NRW für Polizeieinsätze für jeden Falschalarm eine Gebühr in Höhe von **142,- Euro** zu entrichten. Die Falschalarme werden von der örtlich zuständigen Polizeibehörde in Listen erfasst, so dass diese gesammelt (i. d. R. monatlich oder vierteljährlich) berechnet werden können.
- (4) Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, eine Anpassung der Gebührenhöhe an geänderte Verwaltungskosten vorzunehmen. Dies ist gegenüber dem Provider schriftlich geltend zu machen. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob er dieser Vertragsänderung zustimmt. Stimmt er der Anpassung nicht zu, endet der Vertrag mit Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten.
- (5) Der Provider hat die dem Land NRW entstehenden administrativen sowie durch entsprechende Dienstleister entstehenden Aufwände (Auslagen, Entgelte, Gebühren, Kosten) für die Planung, die Koordination, die Integration und den Anschluss der Anlagenteile des ÜEA-Providers zu ersetzen. Gleiches gilt für eine Verlegung oder den Abbau von Anlagenteilen. Das Land NRW ist berechtigt, die erforderlichen Tätigkeiten durch den vom Land NRW für das zentrale Alarmempfangssystem beauftragten Dienstleister durchführen zu lassen. Das Land NRW holt vor der Auftragsvergabe an einen Dienstleister ein entsprechendes Angebot ein und legt dieses dem Provider vor. Der Provider teilt dem Land NRW spätestens 14 Tage nach Vorlage des Angebotes mit, ob er mit der Beauftragung des Dienstleisters einverstanden ist, oder ob er von der Planung, Koordination, Integration oder den Anschluss der Anlagenteile absieht.
- (6) Zahlungen (außer den Falschalarmgebühren) sind auf das nachfolgende Konto des Landes NRW zu leisten:

Landeshauptkasse NRW

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 5310380000068882

Verwendungszweck:

Zur vorstehenden Angabe ist der Zweck aufzuführen (z. B.: ÜEA-Provider-Entgelt, Zeitraum TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ)

§ 4 Betriebsbereitschaft von Gateways

- (1) Betrieb, Installation, Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse obliegen dem Provider. Der Provider hat den Stand der Technik und die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien (z.B. EN/DIN-Normen, VDE- Bestimmungen, VdS-Richtlinien etc.) einzuhalten. Vor der Durchführung entsprechender Arbeiten hat der Provider sich mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde abzustimmen.
- (2) Der Provider ist verantwortlich für die ständige Betriebsbereitschaft der Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse. Das Land NRW unterrichtet den Provider unverzüglich über Störungen. Für die Unterrichtung der Betreiber ist der Provider verantwortlich.

§ 5 Objektdaten

- (1) Das Land NRW führt Objektdaten mit den Daten aller Betreiber von ÜEA. Der Provider stellt dem Land NRW alle für die Annahme und Bearbeitung von Alarmen erforderlichen Unterlagen über die angeschlossenen Objekte und Betreiber unentgeltlich zur Verfügung. Der Provider hat insbesondere Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Objektdaten sind in der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu führen und dieser durch den Provider zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Provider teilt jedem Betreiber von ÜEA mit, welche Daten dem Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist von dem Provider eine entsprechende Einverständniserklärung einzuholen und dem Land NRW zu übergeben.
- (3) Fordert das Land NRW bzw. eine örtlich zuständigen Polizeibehörde eine tagesaktuelle Liste der angeschlossenen Objekte an, ist diese der anfordernden Polizeibehörde innerhalb von 2 Werktagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Probealarme

Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, Probealarme in Absprache mit dem Provider durchzuführen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Der Anschluss einer ÜEA (Teilnehmeranlage) an die Gateways gemäß ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Landes NRW.
- (2) Die örtlich zuständige Polizeibehörde überprüft vor Aufschaltung oder nach Änderung einer ÜEA (Teilnehmeranlage) die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus der ÜEA-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Provider ist verpflichtet, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (Teilnehmeranlagen) von anerkannten Errichtern (Adressnachweis LKA Nordrhein-Westfalen) anzuschließen, wenn die Anlagen der ÜEA-Richtlinie Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen entsprechen.

§ 8 Versicherungsschutz

Der Provider muss einen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe nachweisen. Als angemessen gilt eine Mindesthöhe von 1 Mio. Euro für Sachschäden und 1 Mio. Euro für Personenschäden. Ferner muss Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aus fehlerhafter Lieferung oder Leistung in angemessener Höhe, mind. in Höhe von 1 Mio. Euro, bestehen.

§ 9 Anzeigepflichten

Der Provider verpflichtet sich, dem Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagenteile bzw. eine ordnungsgemäße Meldungs- und Alarmübertragung gefährdet ist.

§ 10 Unterverträge mit Betreibern

- (1) Die für das Verhältnis des Providers zu den Betreibern maßgeblichen Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Landes NRW, soweit berechnigte Interessen des Landes berührt sind. Diese sind dem Land NRW vollständig im Vorfeld zur Prüfung vorzulegen. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dem Land NRW zur erneuten Genehmigung vorzulegen. Entsprechende Anfragen sind zu richten an:

LZPD NRW
z. Hd. ZA 5.4
Schifferstraße 10
47059 Duisburg

- (2) Die Verträge des Providers mit den Betreibern haben Bestimmungen darüber zu enthalten, dass
- die Anschlüsse bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Falschmeldungen auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen zeitlich begrenzt oder dauernd gesperrt werden können,
 - der Betreiber die oben genannte Durchführung von Probealarmen zu dulden hat,
 - der Betreiber verpflichtet ist, Personen namhaft zu machen, die auf Anforderung der Polizei im Schadensfall den Objektschutz unverzüglich übernehmen können,
 - der Betreiber verpflichtet ist, jede Änderung baulicher Art sowie Änderungen der Raumaufteilung des gesicherten Objekts durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung von Name, Anschrift und Telefon-Erreichbarkeit der jeweils Verantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich über den Provider mitzuteilen.

Das Land NRW berät die Betreiber durch seine Fachkräfte der örtlich zuständigen Polizeibehörde bei der Planung von ÜEA.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.xx.2021 in Kraft und gilt für die Dauer von 4 Jahren. Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf durch den Auftraggeber gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- a. der Provider sich als nicht leistungsfähig i. S. d. Vertrages erweist,
 - b. der Provider trotz schriftlicher Androhung der Kündigung ein vertragswidriges Verhalten innerhalb einer angemessenen Frist nicht aufgibt,
 - c. der Provider seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages trotz Mahnung seit mehr als sechs Monaten nicht nachkommt,
 - d. die Einigung über die Anpassung der Gebührenhöhe (§ 3 Abs. 3 dieses Vertrages) nicht zustande kommt und die die Anpassung begehrende Vertragspartner schriftlich auf ihre Kündigungsabsicht hingewiesen hat.

- (4) Das Land NRW ist zur Kündigung berechtigt, wenn aus Gründen, die der Provider zu vertreten hat, die Kommunikationsgeräte/Netzabschlüsse sowie die Anschaltung an die Gateways nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss eingerichtet und in Betrieb genommen wurden.
- (5) Unabhängig von der sonstigen Laufzeit ist das Land NRW zur Kündigung berechtigt, wenn der Provider die Anerkennung als Provider verliert.
- (6) Nach Beendigung dieses Vertrags ist der Provider verpflichtet, die o.a. Anlage in den Technikräumen der Polizei auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie rechtzeitig die Teilnehmer über die Beendigung des Vertrages schriftlich zu verständigen.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz der vertragsschließenden Landesoberbehörde (LZPD).
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der vertragsschließenden Landesoberbehörde (LZPD).

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, die die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss sowie den Inhalt dieses Vertrages und die Rechts- und tatsächlichen Verhältnisse des anderen Vertragspartners betreffen, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, von denen der jeweilige Vertragspartner nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Weitergabe ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt waren oder deren Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung bzw. durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Der Provider verpflichtet sich, keine Pressemitteilungen oder sonstigen Verlautbarungen zu veröffentlichen, die sich auf dieses Vertragsverhältnis oder die hierunter erbrachten Leistungen beziehen, ohne über den Inhalt zuvor mit dem Land Nordrhein-Westfalen Einvernehmen hergestellt zu haben. Der Provider verpflichtet sich zudem, erlangte Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zu den Zwecken dieses Vertrages zu nutzen und diese nach Beendigung des Vertrages an das Land Nordrhein-Westfalen herauszugeben und elektronische Datensätze aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu löschen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragspartner schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Bei den vorstehend aufgeführten Grund- und Zusatzentgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach den geltenden Gesetzen derzeit für die Erhebung solcher Entgelte durch das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte die zuständige Steuerbehörde hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit zu einer anderen Bewertung kommen oder sich die Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes beim Land Nordrhein-Westfalen erfüllen oder sich die Sach- und/oder Gesetzeslage derart ändern, dass ein steuerbarer Vorgang für das Land Nordrhein-Westfalen entsteht, nehmen die Vertragspartner eine entsprechende Zahlungsanpassung in Bezug auf Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe vor. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des festgestellten Vorliegens der Umsatzsteuerbarkeit. Auf die Einrede der Verjährung wird insoweit verzichtet. Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Falle einer Steuerpflicht eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes dem Provider zur Verfügung stellen. Ungeachtet der vorgenannten Ausführungen wird das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer für die vorgenannten Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen, da die Leistung unter Anwendung der neuen Rechtslage des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Besteuerung unterliegen wird.

§ 15 Aufhebung eines etwaigen Altvertrages

Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Provider bestehenden Konzessionsverträge zur Errichtung einer Hauptmelderzentrale zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen. Etwaige zwischen den Parteien bestehende Konzessionsverträge sind mit Abschluss dieses Providervertrages im gegenseitigen Einvernehmen beendet, sodass aus diesen ab diesem Zeitpunkt keine Rechte und Pflichten mehr hergeleitet werden können.

Land Nordrhein-Westfalen

Provider

Im Auftrag

Ort, Datum

Ort, Datum